

## **B & P Steuer-Tipp**

09/2013

### **Keine Erklärungspflicht des Steuerpflichtigen bei Veranlagungsfehlern des Finanzamtes**

#### **I. Ausgangslage**

Nach § 150 AO ist ein Steuerpflichtiger verpflichtet, eine vollständige und wahrheitsgemäße Steuererklärung abzugeben. Sollte aufgrund eines Fehlers der Finanzverwaltung ein falscher Steuerbescheid zulasten des Steuerpflichtigen erlassen werden, muss der Steuerpflichtige spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides Einspruch einlegen, da der Bescheid sonst bestandskräftig wird, auch wenn er falsch ist.

Wie ist jedoch zu verfahren, wenn aufgrund eines Fehlers des Finanzamtes ein falscher Steuerbescheid zugunsten des Steuerpflichtigen ergeht? Grundsätzlich ist der Steuerpflichtige nicht verpflichtet, die Finanzverwaltung auf deren Fehler hinzuweisen. Wie sieht es jedoch aus, wenn der Steuerpflichtige einen Fehler des Finanzamtes aus dem Vorjahr im Folgejahr ausnutzt?

#### **II. Neue Rechtsprechung**

Mit seinem Urteil vom 04.12.2012 Az. VIII R 50/10 stellt der Bundesfinanzhof folgendes fest:

Wer eine fehlerfreie Steuererklärung abgegeben und durch einen Fehler des Finanzamtes einen Bescheid über die Feststellung eines verbleibenden Verlustvortrages erhalten hat, begeht keine Steuerrückziehung, wenn er in der Einkommensteuererklärung für ein Folgejahr den festgestellten Verlustvortrag in Anspruch nimmt.

Im zugrunde liegenden Streitfall hatte der Kläger für die Veranlagungszeiträume vor dem Streitjahr korrekt positive Einkünfte erklärt. Das Finanzamt hatte fälschlicherweise negative Einkünfte erfasst und einen verbleibenden Verlustvortrag festgestellt. In der Einkommensteuererklärung für das Streitjahr nahm der Kläger den festgestellten Verlustvortrag zunächst in Anspruch, erklärte aber später im Vorfeld einer Außenprüfung, er habe damit Steuerrückziehung begangen und gab eine strafbefreiende Erklärung ab, um die sei-



nerzeit günstigere Besteuerung von 25 % nach dem Strafbefreiungserklärungsgesetz zu erhalten.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Auffassung des Finanzgerichtes, das mangels einer Straftat die Voraussetzungen für die Abgabe einer strafbefreienden Erklärung verneint hatte. Da die zugrunde liegenden Steuererklärungen weder unrichtig noch unvollständig waren, berechtigte die Bestandskraft des Verlustfeststellungsbescheides, den fälschlicherweise festgestellten Verlustvortrag in Anspruch zu nehmen.

### III. Unser Tipp

Sollten Sie einen unrichtigen Steuerbescheid zu Ihren Gunsten erhalten,

brauchen Sie das Finanzamt nicht auf die Fehlerhaftigkeit des Bescheides hinzuweisen, wenn Ihre Steuererklärung richtig und vollständig gewesen ist. Auch wenn Sie einen unzutreffend festgestellten Verlustvortrag im Folgejahr in Anspruch nehmen, begehen Sie keine Steuerhinterziehung.

Da es sich hierbei jedoch um ein diffiziles Thema handelt, stehen wir Ihnen in solchen Fällen gerne beratend zur Seite.

#### Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.

